

- Beschwerdekammer den Antrag zurück, so hat sie die Zurückweisung in der Endentscheidung zu begründen;
- b) kann der Präsident des Europäischen Patentamts der Großen Beschwerdekammer eine Rechtsfrage vorlegen, wenn zwei Beschwerdekammern über diese Frage voneinander abweichende Entscheidungen getroffen haben.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1a) sind die am Beschwerdeverfahren Beteiligten am Verfahren vor der Großen Beschwerdekammer beteiligt.
- (3) Die in Absatz 1a) vorgesehene Entscheidung der Großen Beschwerdekammer ist für die Entscheidung der Beschwerdekammer über die anhängige Beschwerde bindend.

Kommentar:

Artikel 112 EPÜ stellt dar, welche Rechtsfragen an die Große Beschwerdekammer verwiesen werden können.

Eine Beschwerdekammer muss Fragen, die sich aus einem Beschwerdeverfahren ergeben, entweder auf Antrag einer der Parteien oder auf Antrag der Kammer selber, wenn diese glaubt, dass eine Antwort erforderlich ist, um einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen oder es sich um eine Rechtsfrage von fundamentaler Wichtigkeit handelt, weiterleiten (*Artikel 112 (1)(a) EPÜ*). Die Parteien, die Beschwerde eingelegt haben, werden dann Parteien, die am Verfahren vor der Großen Beschwerdekammer beteiligt sind (*Artikel 112 (2) EPÜ*). Die Entscheidung der Großen Beschwerdekammer ist für die verweisende Beschwerdekammer bindend (*Artikel 112 (3) EPÜ*).

Der Präsident des EPA kann auch Rechtsfragen an die Große Beschwerdekammer verweisen, wenn zwei Beschwerdekammern unterschiedliche Entscheidungen in einer Sache betroffen haben (*Artikel 112 (1)(b) EPÜ*). Wenn der Präsident des EPA diese Vollmacht ausübt, kann die Große Beschwerdekammer diesen Antrag zurückweisen, wenn sie der Meinung ist, dass frühere Entscheidungen der Beschwerdekammern sich nicht widersprechen (siehe **G3/95**).

Artikel 24 (1) – Mitglieder der Beschwerdekammern dürfen nicht an der Erledigung einer Sache mitwirken, an der sie ein persönliches Interesse haben, in der sie vorher als Vertreter eines Beteiligten tätig gewesen sind und an deren Entscheidung in der Vorinstanz sie mitgewirkt haben oder von dessen Beschwerdekammer sie ausgeschlossen wurden

Artikel 24 (4) – Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern der Beschwerdekammern

Artikel 112a
Antrag auf Überprüfung durch die Große Beschwerdekammer

- (1) Jeder Beteiligte an einem Beschwerdeverfahren, der durch die Entscheidung einer Beschwerdekammer beschwert ist, kann einen Antrag auf Überprüfung der Entscheidung durch die Große Beschwerdekammer stellen.
- (2) Der Antrag kann nur darauf gestützt werden, dass
- a) ein Mitglied der Beschwerdekammer unter Verstoß gegen Artikel 24 Absatz 1 oder trotz einer Ausschlussentscheidung nach Artikel 24 Absatz 4 an der Entscheidung mitgewirkt hat;
 - b) der Beschwerdekammer eine Person angehörte, die nicht zum Beschwerdekammermitglied ernannt war;

- c) ein schwerwiegender Verstoß gegen Artikel 113 vorliegt;
- d) das Beschwerdeverfahren mit einem sonstigen, in der Ausführungsordnung genannten schwerwiegenden Verfahrensmangel behaftet war oder
- e) eine nach Maßgabe der Ausführungsordnung festgestellte Straftat die Entscheidung beeinflusst haben könnte.

(3) Der Antrag auf Überprüfung hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Der Antrag ist nach Maßgabe der Ausführungsordnung einzureichen und zu begründen. Wird der Antrag auf Absatz 2 a) bis d) gestützt, so ist er innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Beschwerdekammerentscheidung zu stellen. Wird er auf Absatz 2e) gestützt, so ist er innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung der Straftat, spätestens aber fünf Jahre nach Zustellung der Beschwerdekammerentscheidung zu stellen. Der Überprüfungsantrag gilt erst als gestellt, wenn die vorgeschriebene Gebühr entrichtet worden ist.

(5) Die Große Beschwerdekammer prüft den Antrag nach Maßgabe der Ausführungsordnung. Ist der Antrag begründet, so hebt die Große Beschwerdekammer die Entscheidung auf und ordnet nach Maßgabe der Ausführungsordnung die Wiederaufnahme des Verfahrens vor den Beschwerdekammern an.

(6) Wer in einem benannten Vertragsstaat in gutem Glauben die Erfindung, die Gegenstand einer veröffentlichten europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents ist, in der Zeit zwischen dem Erlass der Beschwerdekammerentscheidung und der Bekanntmachung des Hinweises auf die Entscheidung der Großen Beschwerdekammer über den Überprüfungsantrag im Europäischen Patentblatt in Benutzung genommen oder wirkliche und ernsthafte Veranstaltungen zur Benutzung getroffen hat, darf die Benutzung in seinem Betrieb oder für die Bedürfnisse seines Betriebs unentgeltlich fortsetzen.

Artikel 113 – Entscheidungen dürfen nur auf Tatsachen und Beweismitteln basieren, zu denen die Parteien Stellung nehmen konnten

Versäumnis, mündliche Verhandlungen auf Antrag abzuhalten, ist ein schwerwiegender Verfahrensmangel –

Regel 104 (a)

Versäumnis, über einen relevanten Antrag zu entscheiden, ist ein schwerwiegender Verfahrensmangel –

Regel 104 (b)

Es ist ausreichend festzustellen, dass eine Straftat vorlag; es bedarf keiner Verurteilung – **Regel 105**

Obligation zum Einlegen von Einwänden während des Beschwerdeverfahrens –

Regel 106

2-monatige Frist zum Einreichen eines Antrags auf Überprüfung kann nicht durch Weiterbehandlung verlängert werden – **Artikel 121 (4)**

Antrag auf Wiedereinsetzung der Rechte muss innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der versäumten Frist eingereicht werden – **Regel 136 (1)**

Gebühren werden um 20% ermäßigt für Staatsangehörige von oder Personen mit Wohnsitz oder Personen mit Geschäftssitz in einem Vertragsstaat mit Amtssprachen anders als Englisch, Französisch oder Deutsch, die in einer derartigen Sprache einreichen – **Regel 6 (3), Gebührenordnung Artikel 14 (1)**

Wenn Antrag auf Überprüfung nicht in Englisch, Französisch oder Deutsch eingereicht wird, muss eine Übersetzung innerhalb von 1 Monat oder zum Ablauf der Einreichfrist für den Antrag auf Überprüfung, falls später, eingereicht werden – **Regel 6 (2)**

Inhalt des Antrags auf Überprüfung – **Regel 107**

Prüfung des Antrags auf Überprüfung – **Regel 108**

Verfahren bei Anträgen auf Überprüfung – **Regel 109**

Rückzahlung der Gebühren für einen Antrag auf Überprüfung – **Regel 110**

Wird das Verfahren wiederaufgenommen, muss der Eigentümer sämtliche Jahresgebühren entrichten, die seit dem Tag der ursprünglichen Entscheidung fällig wurden – **Regel 51 (5)**

Damit verbundene Regeln

Neue Regel

Artikel 112a (2)(d) – Weitere in der Ausführungsordnung dargelegte schwerwiegende Verfahrensmängel

Artikel 116 – Mündliche Verhandlungen müssen auf Antrag einer jeglichen Partei gehalten werden

Neue Regel

Artikel 112a (2)(e) – Eine Straftat kann Einfluss auf die Entscheidung gehabt haben

Neue Regel

Artikel 112a (2)(a) – Mitglieder der Beschwerdekammern dürfen nicht an der Erledigung einer Sache mitwirken, an der sie ein persönliches Interesse haben, in der sie vorher als Vertreter eines Beteiligten tätig gewesen sind und an deren Entscheidung in der Vorinstanz sie mitgewirkt haben oder von dessen Beschwerdekammer sie ausgeschlossen wurden

Artikel 112a (2)(b) – Teilnahme von Personen, die nicht zum Beschwerdekammermitglied ernannt wurden

Artikel 112a (2)(c) – Entscheidungen, die auf Tatsachen oder Beweismitteln basieren, zu denen die Parteien keine Stellungnahme abgeben konnten

Artikel 112a (2)(d) – Versäumnis, eine mündliche Verhandlung auf Antrag abzuhalten, oder über einen relevanten Antrag zu entscheiden

Neue Regel

Regel 41 (2)(c) – Form von Name und Adresse

Regel 104

Weitere schwerwiegende Verfahrensmängel

Ein schwerwiegender Verfahrensmangel nach Artikel 112a Absatz 2 d) kann vorliegen, wenn die Beschwerdekammer

- a) entgegen Artikel 116 eine vom Antragsteller beantragte mündliche Verhandlung nicht anberaumt hat oder
- b) über die Beschwerde entschieden hat, ohne über einen hierfür relevanten Antrag zu entscheiden.

Regel 105

Straftaten

Ein Antrag auf Überprüfung kann auf Artikel 112a Absatz 2 e) EPÜ gestützt werden, wenn die Straftat durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Behörde rechtskräftig festgestellt worden ist; einer Verurteilung bedarf es nicht.

Regel 106

Rügepflicht

Ein Antrag nach Artikel 112a Absatz 2 a) bis d) ist nur zulässig, wenn der Verfahrensmangel während des Beschwerdeverfahrens beanstandet wurde und die Beschwerdekammer den Einwand zurückgewiesen hat, es sei denn, der Einwand konnte im Beschwerdeverfahren nicht erhoben werden.

Regel 107

Inhalt des Antrags auf Überprüfung

(1) Der Antrag muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Antragstellers nach Maßgabe der Regel 41 Absatz 2 c);
- b) die Angabe der zu überprüfenden Entscheidung.

(2) Im Antrag ist darzulegen, aus welchen Gründen die Entscheidung der Beschwerdekammer aufzuheben ist und auf welche Tatsachen und Beweismittel der Antrag gestützt wird.

(3) Die Vorschriften des Dritten Teils der Ausführungsordnung sind auf den Antrag auf Überprüfung und die im Verfahren eingereichten Unterlagen entsprechend anzuwenden.

Regel 108

Prüfung des Antrags

(1) Entspricht der Antrag nicht Artikel 112a Absatz 1, 2 oder 4, Regel 106 oder Regel 107 Absatz 1 b) oder 2, so verwirft die Große Beschwerdekammer den Antrag als unzulässig, sofern die Mängel nicht vor Ablauf der nach Artikel 112a Absatz 4 maßgebenden Frist beseitigt worden sind.

(2) Stellt die Große Beschwerdekammer fest, dass der Antrag Regel 107 Absatz 1 a) nicht entspricht, so teilt sie dies dem Antragsteller mit und fordert ihn auf, innerhalb einer zu bestimmenden Frist die festgestellten Mängel zu beseitigen. Werden diese nicht rechtzeitig beseitigt, so verwirft die Große Beschwerdekammer den Antrag als unzulässig.

(3) Ist der Antrag begründet, so hebt die Große Beschwerdekammer die Entscheidung der Beschwerdekammer auf und ordnet die Wiedereröffnung des Verfahrens vor der nach Regel 12 Absatz 4 zuständigen Beschwerdekammer an. Die Große Beschwerdekammer kann anordnen, dass Mitglieder der Beschwerdekammer, die an der aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt haben, zu ersetzen sind.

Regel 109

Verfahren bei Anträgen auf Überprüfung

(1) In Verfahren nach Artikel 112a sind die Vorschriften für das Verfahren vor den Beschwerdekammern anzuwenden, sofern nichts anderes bestimmt ist. Regel 115 Absatz 1 Satz 2, Regel 118 Absatz 2 Satz 1 und Regel 132 Absatz 2 sind nicht anzuwenden. Die Große Beschwerdekammer kann eine von Regel 4 Absatz 1 Satz 1 abweichende Frist bestimmen.

(2) Die Große Beschwerdekammer

- a) in der Besetzung mit zwei rechtskundigen und einem technisch vorgebildeten Mitglied prüft alle Anträge auf Überprüfung und verwirft offensichtlich unzulässige oder unbegründete Anträge; eine solche Entscheidung bedarf der Einstimmigkeit;
- b) in der Besetzung mit vier rechtskundigen und einem technisch vorgebildeten Mitglied entscheidet, wenn der Antrag nicht nach Buchstabe a verworfen wurde.

Teil III setzt sich zusammen aus **Regeln 35-54** und bezieht sich auf die Form und den Inhalt der Anmeldung

Neue Regel

Artikel 112a (1) – Antrag darf nur von einer Partei gestellt werden, die durch Entscheidung beschwert ist

Artikel 112a (2) – Antrag muss zulässige Gründe angeben

Artikel 112a (4) – Antrag muss innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung der Entscheidung oder vom Tag, an dem eine Straftat festgestellt wurde, eingereicht werden

Regel 106 – Obligation zum Einlegen von Einwänden während des Beschwerdeverfahrens

Regel 107 (1)(b) – Angabe der Entscheidung

Regel 107 (2) – Darstellung der Gründe zur Aufhebung der Entscheidung der Beschwerdekammer

Regel 107 (1)(a) – Name und Adresse des Beschwerdeführers

Vom EPA gesetzte Fristen müssen mindestens 2 Monate betragen und können auf Antrag verlängert werden – **Regel 132 (2)**

Regel 12 (4) – Zuordnung von Aufgaben zur Beschwerdekammer

Neue Regel

Artikel 112a – Antrag auf Überprüfung

Regel 115 (1) – Ladungsfrist für mündliche Verhandlungen beträgt 2 Monate

Regel 118 (2) – Ladungsfrist zur Beweisaufnahme beträgt 2 Monate

Regel 132 (2) – Andere Fristen betragen mindestens 2 Monate

Regel 4 (1) – Wird sich einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache bedient, so muss dies spätestens 1 Monat vorher mitgeteilt werden

(3) In der Besetzung nach Absatz 2 a) entscheidet die Große Beschwerdekammer ohne Mitwirkung anderer Beteiligter auf der Grundlage des Antrags.

Neue Regel

Regel 110**Rückzahlung der Gebühr für einen Antrag auf Überprüfung**

Die Große Beschwerdekammer ordnet die Rückzahlung der Gebühr für einen Antrag auf Überprüfung an, wenn das Verfahren vor den Beschwerdekammern wiedereröffnet wird.

Andere relevante Regeln

Regel 4	Langues admissibles lors de la procédure orale	Siehe Artikel 14, seite 5
Regel 6	Einreichung von Übersetzungen und Gebührenermäßigung	Siehe Artikel 14, seite 5
Regel 12	Präsidium der Beschwerdekammern	Siehe Artikel 21, seite 15
Regel 35	Allgemeine Vorschriften	Siehe Artikel 75, seite 55
Regel 41	Erteilungsantrag	Siehe Artikel 78, seite 61
Regel 42	Inhalt der Beschreibung	Siehe Artikel 78, seite 61
Regel 43	Form und Inhalt der Patentansprüche	Siehe Artikel 84, seite 82
Regel 46	Form der Zeichnungen	Siehe Artikel 78, seite 61
Regel 48	Unzulässige Angaben	Siehe Artikel 78, seite 61
Regel 49	Allgemeine Bestimmungen über die Form der Anmeldungsunterlagen	Siehe Artikel 78, seite 61
Regel 50	Nachgereichte Unterlagen	Siehe Artikel 94, seite 106
Regel 51	Fälligkeit	Siehe Artikel 86, seite 86
Regel 115	Ladung zur mündlichen Verhandlung	Siehe Artikel 116, seite 152
Regel 118	Ladung zur Vernehmung vor dem Europäischen Patentamt	Siehe Artikel 117, seite 154
Regel 132	Vom Europäischen Patentamt bestimmte Fristen	Siehe Artikel 120, seite 160
Regel 136	Wiedereinsetzung	Siehe Artikel 122, seite 147

Kommentar:

Der neue Artikel 112a führt begrenzte gerichtliche Überprüfungen der Entscheidungen der Beschwerdekammern ein, wo vermeintlich ein schwerwiegender Verfahrensfehler oder eine Straftat aufgetreten ist. Derartige Überprüfungen durch die Große Beschwerdekammer sind dazu gedacht, nicht tolerierbare Mängel, die während individueller Beschwerdeverfahren aufgetreten sind, zu beheben. Die neue Vorgehensweise zum Antrag auf Überprüfung bewältigt die rechtlichen Beschränkungen, die in **G1/97**, in dem die Große Beschwerdekammer urteilte, dass das EPA keine Möglichkeiten zur Prüfung endgültiger Entscheidungen der Beschwerdekammern hat, erkannt wurden.

Die Gründe für einen Antrag auf Überprüfung durch die Große Beschwerdekammer sind in Artikel 112a (2) und Regel 104 EPÜ wie folgt dargestellt:

- Beteiligung eines Mitglieds der Beschwerdekammer an einer Entscheidung, an der es ein persönliches Interesse hat oder wo es vorher als Vertreter eines Beteiligten tätig gewesen ist oder an deren Entscheidung in der Vorinstanz es mitgewirkt hat (*Artikel 112a (2)(a) EPÜ*);
- Teilnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds der Beschwerdekammer oder eines nicht zur Beschwerdekammer ernannten Mitglieds an einer Entscheidung der Großen Beschwerdekammer (*Artikel 112a (2)(a) und (b) EPÜ*);
- Ein schwerwiegender Verstoß gegen die Rechte einer Partei, zu den Gründen oder Beweismitteln, die die Grundlage einer Entscheidung der Beschwerdekammer bilden, Stellung zu nehmen (*Artikel 112a (2)(c) EPÜ*);
- Versäumnis, eine mündliche Verhandlung auf Antrag einer Partei abzuhalten (*Artikel 112a (2)(d) und Regel 104 (a) EPÜ*);
- Versäumnis, über einen relevanten Antrag zu entscheiden (*Artikel 112a (2)(d) und Regel 104 (b) EPÜ*); oder
- Eine Straftat kann ein Einfluss auf eine Entscheidung der Beschwerdekammer gehabt haben (*Artikel 112a (2)(e) EPÜ*).

Anders als bei Straftaten ist ein Antrag auf Überprüfung nur zulässig, wenn der Verfahrensmangel während des Beschwerdeverfahrens beanstandet wurde und die Beschwerdekammer den Einwand zurückgewiesen hat, es sei denn, der Einwand konnte im Beschwerdeverfahren nicht erhoben werden (*Regel 106 EPÜ*).

Artikel 112a (4) EPÜ legt die Frist zur Einreichung eines Antrags auf Überprüfung auf 2 Monate vom Tag der Zustellung der Entscheidung fest. Diese gilt für alle Fälle mit Ausnahme derer, in denen eine Straftat aufgetreten ist. Für diese gilt eine Frist von 2 Monaten vom Tag, an dem ein Gericht festgestellt hat, dass es sich um eine Straftat handelt, unabhängig davon, ob es zu einer Verurteilung kam (*Regel 105 EPÜ*), doch beträgt die maximale Frist 5 Jahre vom Tag der Mitteilung, dass die Entscheidung angefochten wird. Diese Frist kann nicht durch Weiterbehandlung verlängert werden (*Artikel 121 (4) EPÜ*). Im Falle, dass die Frist zur Einreichung eines Antrags auf Überprüfung trotz aller Sorgfalt verpasst wurde, ist Wiedereinsetzung der Rechte gemäß Artikel 122 EPÜ zulässig. Ein Antrag auf Wiedereinsetzung der Rechte muss jedoch innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der versäumten Frist eingereicht werden (*Regel 136 (1) EPÜ*).

Ein Antrag auf Überprüfung wird nur berücksichtigt, wenn die Überprüfungsgebühren entrichtet wurden (*Artikel 112a (4) EPÜ*). Diese Gebühr beträgt augenblicklich €2.500 (*Artikel 2 (11a) der Gebührenordnung*). Die Gebühr wird um 20% für Staatsangehörige oder Einwohner von und Personen mit Geschäftssitz in Vertragsstaates mit Amtssprachen anders als Englisch, Französisch oder Deutsch, und die ursprünglich ihren Antrag auf Überprüfung in dieser Sprache einreichen, reduziert (*Regel 6 (3) EPÜ und Artikel 14 (1) Gebührenordnung*). Wenn ein Antrag in

einer Sprache anders als Englisch, Französisch oder Deutsch eingereicht wird, muss eine Übersetzung in eine dieser Sprachen innerhalb von einem Monat oder vor dem Ende der 2-monatigen Frist zur Einreichung eines Antrags, was auch immer länger ist, eingereicht werden (*Artikel 14 (4) und Regel 6 (2) EPÜ*).

Im Gegensatz zu Beschwerden gegen eine Entscheidung der ersten Instanz wird bei einem Antrag auf Überprüfung nicht die Entscheidung der Beschwerdekammer vorübergehend außer Kraft gesetzt (*Artikel 112a (3) EPÜ*). Die Entscheidung bleibt wirksam und hat erst dann keinen Effekt mehr, wenn die Große Beschwerdekammer dem Antrag auf Überprüfung stattgibt (*Regel 108 (3) EPÜ*).

Regel 107 EPÜ gibt vor, dass ein Antrag auf Überprüfung den Namen und die Adresse des Antragstellers enthält; die zu überprüfende Entscheidung benennt; eine Darstellung der Gründe, auf denen der Antrag beruht; und eine Benennung der Tatsachen, Beweismittel und Argumente, die diese Gründe unterstützen, enthält. Formale Übereinstimmung wird von einem aus 3 Mitgliedern bestehenden Ausschuss, 2 rechtskundige Mitglieder und ein technisch vorgebildetes Mitglied, überprüft. Die Entscheidung, einen Antrag zurückzuweisen, muss von dem aus 3 Mitgliedern bestehenden Ausschuss einstimmig getroffen werden (*Regel 109 (2)(a) EPÜ*).

Wenn ein Antragsteller nicht eine Partei ist, die durch die angefochtene Entscheidung beschwert wird, oder wenn er versäumt, geeignete Gründe für die Überprüfung anzugeben oder versäumt, die Überprüfungsgebühren zu entrichten, wird der Antrag abgelehnt, es sei denn, er wird geändert oder die Überprüfungsgebühren werden innerhalb der gewöhnlichen Fristen zur Einreichung eines Antrags auf Überprüfung entrichtet (*Regel 108 (1) EPÜ*).

Wenn ein Antrag nicht den Namen und die Adresse des Antragstellers in der korrekten Form enthält, wird dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben, diese Mängel zu beheben. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, wird der Antrag auf Überprüfung als unzulässig zurückgewiesen (*Regel 108 (2) EPÜ*).

Wenn der Antrag formal zulässig ist, wird seine Substanz von einem aus 5 Mitgliedern bestehenden Ausschuss, 4 rechtskundige Mitglieder und 1 technisch vorgebildetes Mitglied, überprüft (*Regel 109 (2)(b) EPÜ*). Die Kammer kann eine Ladung zur mündlichen Verhandlung und/oder zur Beweisaufnahme herausgeben. Geschieht dies, so muss sich die Kammer nicht an die gewöhnliche 2-monatige Frist für den Tag der Anhörung halten (*Regel 109 (1) EPÜ*).

Wenn die Große Beschwerdekammer den Antrag zulässt, wird die Entscheidung der Beschwerdekammer ausgesetzt und das Verfahren wird neu eröffnet, und falls erforderlich werden Mitglieder einer früheren Beschwerdekammer ersetzt (*Regel 108 (3) EPÜ*). Wenn die Große Beschwerdekammer anordnet, das Verfahren wieder zu eröffnen, werden die Gebühren für den Antrag auf Überprüfung zurückerstattet (*Regel 110 EPÜ*). Gleichzeitig werden alle Jahresgebühren, die seit der ursprünglichen Entscheidung der Beschwerdekammer fällig wurden, fällig (*Regel 51 (5) EPÜ*).

Wenn ein Patent oder eine Anmeldung als Ergebnis einer erfolgreichen Überprüfung wieder eingesetzt wird, können Dritte, die in gutem Glauben in der Zeit zwischen der ursprünglichen Entscheidung der Beschwerdekammer und der Wiedereröffnung des Verfahrens als Ergebnis des Antrags auf Überprüfung Vorbereitungen zur Nutzung der beanspruchten Erfindung getroffen haben, diese ohne Zahlungen an den Patentinhaber weiterhin nutzen (*Artikel 112 a (6) EPÜ*).